

ANSTELLUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

- Das Pilotprojekt „Anstellung pflegende Angehörige“ schafft für Personen, die sich primär der Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen widmen, die Möglichkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung über ein Beschäftigungsverhältnis und somit die daraus resultierende Aufnahme in die Pflichtversicherung.
- Im Rahmen der Pilotphase, dessen Laufzeit vorerst für ein Jahr (1.1.2024 bis 31.12.2024) befristet ist, können bis zu 15 pflegende Angehörige angestellt werden.

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGEN

- Vertraglich vereinbartes Entgelt
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- Je nach Pflegegeldstufe (PGS) erfolgt die Anstellung für die:
 - PGS 3: 20 Wochenstunden
 - PGS 4: 30 Wochenstunden
 - PGS 5: 40 Wochenstunden

achtzigzwehn | © AdobeStock/Halfpoint

ANSTELLUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

graz.at/sozialamt

GRAZ

Stadt Graz | Sozialamt Pflegedrehscheibe

Bei Interesse melden sie sich in der
Pflegedrehscheibe der Stadt Graz:
Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
Tel. +43 316 872-6382
Fax: +43 316 872-6589
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at
graz.at/sozialamt



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROJEKT

a) Für die pflegebedürftigen Personen

- Pflegestufe 3, 4, oder 5 liegt vor.
- Das 18. Lebensjahr ist vollendet.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zu einem mehr als drei Monate andauernden Aufenthalt in Österreich liegt vor.
- Pflegebedürftige Person zählt nach dem Gesetz nicht zur Zielgruppe über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder.
- Die pflegebedürftige Person zählt nicht zur Zielgruppe des Steiermärkischen Behindertengesetzes.
- Die pflegebedürftige Person hat seit mindestens einem Jahr nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Graz.

b) Für die pflegenden Angehörigen

- Der:die pflegende Angehörige ist voll geschäftsfähig und bezieht keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung.
- Hauptwohnsitz in Graz.
- Es wird kein anderes Dienstverhältnis ausgeübt, das aufgerechnet auf die Zeit, die für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgewendet wird, zu einer Überschreitung der gesamten Arbeitszeit im Ausmaß



achtzigzahn | © AdobeStock/Fikselstock

von 40 Stunden aufgrund beider Dienstverhältnisse führt.

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berechtigt
- Gesundheitliche und persönliche Eignung, um die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen (ärztliches Attest und Eignungsprüfung durch die Amtssachverständigen der Pflege der Stadt Graz – Sozialamt).
- Eine Vertretung kann namhaft gemacht werden, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wie der:die pflegende Angehörige:n.

KOSTEN/SELBSTBEHALT

- Die Kosten umfassen 50 % des jeweiligen Pflegegeldes der pflegebedürftigen Person
- Die Kosten für das ärztliche Zeugnis (Attest) sind von dem:der pflegenden Angehörigen und dessen Vertretung selbst zu tragen.
- Die Kosten für geforderte Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt entrichtet.

ABLAUF DES AUSWAHLVERFAHRENS

- Anträge ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einbringen.
- Ab Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung durch Amtssachverständige der Pflege im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geklärt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die Entscheidung über die Zuerkennung der Teilnahme an dem Pilotprojekt und Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Antrags bei der Stadt Graz – Sozialamt.